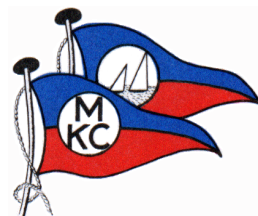




MARBURGER KANU-CLUB e.V



Bootshaus: Wehrdaer Weg 42 a

Bankkonto:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
(BLZ 533 500 00)
Kto.-Nr. 1015038540

AUFNAHME-ANTRAG

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Heimatanschrift (bei Studenten):

Geburtsdatum: Schwimmer: ja / nein

Telefon: E-Mail:

Beruf:

Ich besitzeBoot(e); Typ und Fabrikat:

Von den umseitigen Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich bereit, diese zu befolgen. Ich bin damit einverstanden, dass alle satzungsmäßigen Beiträge und Gebühren (insbesondere Jahresbeiträge und Leihgebühren) von meinem Konto

Nr.: Kontoinhaber:

bei BLZ abgebucht werden.

Mein Kind ist berechtigt Leistungen aus dem Bildungspaket zu erhalten: ja / nein
(Informationen siehe Beiblatt „Das Bildungspaket – Mitmachen möglich machen)

Ort: Datum:

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Eintrittsdatum: Die Aufnahme wird genehmigt ja / nein

.....
Vorsitzende(r)

Datenschutzgesetz

Der Verein verarbeitet die persönlichen Daten der Mitglieder ausschließlich zu vereinseigenen Zwecken und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

Haftung

Der Vorstand des MKC haftet nicht für Unfälle, die durch eigenes Verhalten eines Mitgliedes herbeigeführt worden sind.

Eine Diebstahl- und Brandversicherung für Privatboote durch den Club besteht nicht. Es wird empfohlen, die Boote in die Privat-Hausrat-Versicherung aufnehmen zu lassen. Ebenso wird empfohlen, die private Haftpflichtversicherung auf „Sportliche Betätigung und Umgang mit Sportbooten“ auszuweiten.

Bildrechte

Mit dem Vereinseintritt erteilen Sie uns das Recht, Foto- und Filmdokumente vom Sportler und den Begleitpersonen bei Vereinsveranstaltungen jeglicher Art aufzunehmen und diese auf unserer Homepage, in Presse- und Druckerzeugnissen oder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu verwenden!

Auszug aus der Satzung des Marburger Kanu-Clubs e.V.

- § 9 Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Der Beitrag wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Kalenderjahr durch Beschluss festgesetzt. Die Beiträge werden ½-jährlich im Voraus erhoben und sind Bringschulden.¹
- § 10 Sitz und Stimme in Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder (§ 5). Abstimmen dürfen nur ordentliche Mitglieder. Sie sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn sie mit mehr als 3 Monatsbeiträgen am Tage der Abstimmung im Rückstand sind. Über Rechtsgeschäfte mit sich selbst darf der Betroffene nicht abstimmen (§ 34 BGB).
- § 11 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu Benutzen. Es ist verpflichtet, die Satzung nebst Fahrten-, Sport-, Bootshaus- und Platzordnung einzuhalten. Die Satzung ist jedem Mitglied bei seiner Aufnahme zugänglich zu machen.
- § 12 Alle Mitglieder, die Kanusport ausüben, müssen schwimmen können. Gäste dürfen - mit Ausnahme eigener Kinder bis zu 10 Jahren - nur mitgenommen werden, wenn sie schwimmen können, wobei mangels näherer Kenntnis es für das Mitglied genügt, dass der befragte Gast behauptet Schwimmer zu sein.
- § 13 Die Mitgliedschaft endet:
a) durch freiwilligen Austritt (§ 14); b) Ausschluss (§ 15); c) Tod
Zugleich endet damit jeder Anspruch an Eigentum und Vermögen des Vereins. Nach Ende der Mitgliedschaft darf die Flagge (§ 2) nicht mehr geführt werden. Ausweise, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind an den Vorstand zurückzugeben.
- § 14 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mindestens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich angezeigt werden und ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- § 15 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist möglich:
a) wenn sich ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins etwas zuschulden kommen lässt oder auch unverschuldet ein Verhalten vorliegt, das eine Mitgliedschaft im Verein für diesen unzumutbar macht.
b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommt und mit der betreffenden Zahlung - insbesondere Beitragszahlung - mehr als drei Monate unbegründet im Rückstand ist.
c) wenn ein Mitglied schwerwiegend oder hartnäckig gegen die Satzung, Fahrten-, Sport-, Bootshaus- oder Platzordnung verstößt.
d) sollte ein Mitglied länger als zwei Jahre unbekannt verzogen sein und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, erfolgt automatisch der Ausschluss. Als Ersatz für die nicht erfüllten Pflichten gegenüber dem Verein, fallen alle im Verein verbliebenen Wertgegenstände des Betroffenen, dem Verein zu.

¹ Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Beitrag derzeit i.d.R. jährlich eingezogen!

Das Bildungspaket Mitmachen möglich machen.

Informationen zum Bildungspaket erhalten sie

- beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <http://www.bildungspaket.bmas.de>
- beim Landkreis Marburg-Biedenkopf: <http://www.marburg-biedenkopf.de/bildungs-und-teilhabe-paket/>
- oder bei der Stadt Marburg: <http://www.marburg.de/de/107630>

Zuschüsse zu den Vereinsbeiträgen des Marburger Kanu-Club e.V. können Kinder und Jugendlichen beantragen deren Familien

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG
- den Kinderzuschlag
- Wohngeld

beziehen.

Anträge liegen im Fachdienst Soziale Leistungen der Stadt Marburg bereit. Wenn Sie hier bereits Leistungen nach dem SGBXII beziehen, wird der Antrag auch dort bearbeitet.

Wenn Sie in Marburg wohnen und Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, KreisJobCenter, Raiffeisenstraße 6, Tel. 06421 / 405-7133

Bitte füllen Sie – auch wenn Sie Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen möchten - in jedem Fall zusammen mit dem Aufnahmeantrag auch die Einzugsermächtigung aus!